

BETRIEBSGELÄNDE FA. MICHELIN

Auszug aus dem Katasterkartenwerk  
 gezeichnet aus der Flurkarte N.W. 16-22.20  
 Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:10000)  
 Bemerkung: Fallstadt  
 Bamberg, 21.10.99  
 Vermessungsamt Bamberg  
 Keyd



Vermessungsamt Bamberg

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Präambel  
 Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern der Gemarkung Halistadt.

Fl. Nr.	Eigentümer	Anschrift	Unterschrift
550 / 1	Reichert Georg u. Rosa	Schafhof 42, 96103 Halistadt	_____
551	Wich Fritz	Schafhof 44, 96103 Halistadt	_____
530 / 39	Erbengemeinschaft Schütz Franz	Mainstraße 16, 96103 Halistadt	_____

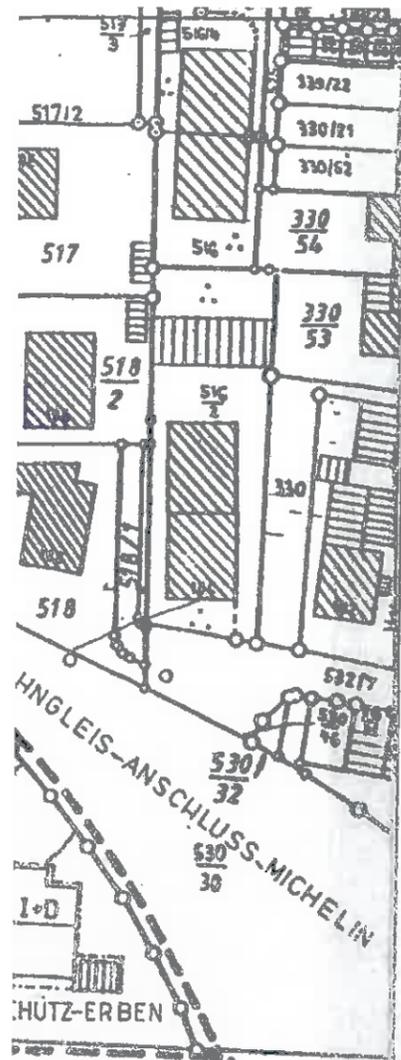
- Änderungen zu den verbindlichen Festsetzungen:**
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 u. § 17 Bau NVO)
    - 2.1 II + D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - 4 Bauweise – Baulinie – Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)
    - 1.1 offene Bauweise
    - 1.2 Die Mindestabstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind gemäß Art. 6 Bay BO einzuhalten
  - 3.6 Baugestaltung
    - 1.1.1 Wohngebäude
      - b) Dachneigung 40 bis 45°
      - c) Die Dachgaubenbreiten dürfen 50% der Firstlänge nicht überschreiten. Dabei ist das Höhenmaß der Dachgauben in Fensterebene – Ausschnitt Dachfläche bis OK Traufe auf 1,40 m zu begrenzen
      - f) Dachausbau ist zugelassen
      - g) Die Wandlängen der Giebelseiten sind auf maximal 12 m zu begrenzen

- 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
    - 1.1 Private Verkehrsflächen
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:**
- 1.1 Grenze des Bebauungsplan – Änderungsbereiches
  - 1.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege vom Bauherrn zu verständigen

- Hinweise**
- Grundstücksgrenzen geplant
  - Kartenzeichen Gebäude abzubringen

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Schafhof vom 29.04.1975.





**Präambel**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern der Gemarkung Hallstadt.

Fl. Nr.	Eigentümer	Anschrift	Unterschrift
550 / 1	Reichert Georg u. Rosa	Schafhof 42, 96103 Hallstadt	_____
551	Wich Fritz	Schafhof 44, 96103 Hallstadt	_____
530 / 39	Erbengemeinschaft Schütz Franz	Mainstraße 16, 96103 Hallstadt	_____

**Änderungen zu den verbindlichen Festsetzungen :**

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 u. § 17 Bau NVO)
  - 2.1 II + D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 4 Bauweise – Baulinie – Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)
  - 1.1 offene Bauweise
  - 1.2 Die Mindestabstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind gemäß Art. 6 Bay BO einzuhalten
- 3.6 Baugesetzgebung
  - 1.1.1 Wohngebäude
    - b) Dachneigung 40 bis 45°
    - e) Die Dachgaubnenbreiten dürfen 50% der Firstlänge nicht überschreiten. Dabei ist das Höhenmaß der Dachgaubnen in Fensterebene – Ausschnitt Dachfläche bis OK Traufe auf 1,40 m zu begrenzen
    - f) Dachausbau ist zugelassen
    - g) Die Wandlängen der Giebelseiten sind auf maximal 12 m zu begrenzen

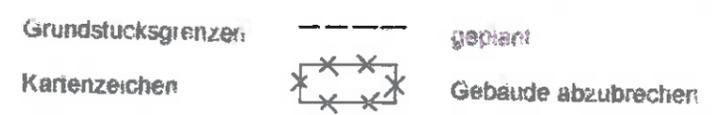
**Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

----- 1.1 Private Verkehrsflächen

**Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

- 1.1 Grenze des Bebauungsplan – Änderungsbereiches
- 1.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege vom Bauherrn zu verständigen

**Hinweise**



Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Schafhof vom 29.04.1975.

**Änderung des Bebauungsplanes Schafhof, 96103 Hallstadt, Lkrs. Bamberg, Ofr.**

**Verfahrensvermerke:**

- a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.05.2000 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Schafhof der Gemarkung Hallstadt beschlossen.  
Der Änderungsbeschluss wurde am 01.08.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.02.2000 hat in der Zeit vom 14.08.2000 bis 04.09.2000 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2000 bis 12.01.2001 öffentlich ausgelegt.
- d) Zu dem Entwurf des geänderten Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.10.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 06.12.2000 bis 12.01.2001 beteiligt.
- e) Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05. FEBRUAR 2001 als Satzung beschlossen.
- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 01.03.2001 gemäß § 12.2 Halbsatz BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig.
- g) Auf die Rechtsnachfolge des § 44 Abs. 5 BauGB und der §§ 214 u. 215 wird hingewiesen.



*Joachim Braun*  
Bürgermeister  
Erster Bürgermeister

Architekt  
Heinrich Gunreben  
Johannesstraße 12  
96103 Hallstadt  
Tel. 0951 - 71525

*Heinrich Gunreben*  
(ARCHITEKT)



Bebauungsplan aufgestellt:  
96103 Hallstadt den 01.02.2000  
Ergänzt: 13.10.2000  
05.02.2001

*Joachim Braun*  
(BÜRGERMEISTER)  
Erster Bürgermeister



Das Katasterkartenwerk ist der das behalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG), digitalisiert und EDV-gespeichert) Ergabe an Dritte nicht erlaubt.

Wenn Veränderungen berücksichtigt Buch übernommen sind. Der Gebäu- Bestand abweichen.

Maßstab der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 ist nur bedingt geeignet.

